



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1598I
16.04.2021

Unser Zeichen
A3-1355-1-125

München
04.05.2021

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Gülseren Demirel und Katharina Schulze vom 15.04.2021 betreffend Staatenlose in Bayern

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

zu 1.1.: Wie viele Menschen leben mit ungeklärter Staatsangehörigkeit seit 2015 in Bayern leben?

(bitte nach Jahren gesondert auflisten)

Die Anzahl der zum jeweiligen Stand 31.12. aufhältigen Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ergeben sich nach Maßgabe des Ausländerzentralregisters aus nachstehender Tabelle:

Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit

2015	2016	2017	2018	2019	2020
3.351	3.809	3.803	4.078	4.417	4.582

zu 1.2.: Wie viele Menschen, die mit ungeklärter Staatsangehörigkeit seit 2015 in Bayern leben, sind in Deutschland geboren? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)

Daten zum Geburtsort werden statistisch nicht erfasst. Zur Vermeidung eines unververtretbaren hohen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

zu 1.3.: Wie viele Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, die seit 2015 in Deutschland leben, sind volljährig? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)

Daten im Sinne der Fragestellung werden statistisch nicht erfasst. Zur Vermeidung eines unververtretbaren hohen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

zu 2.1.: Wie viele Anträge auf Einbürgerung von staatenlosen Personen wurden seit 2015 in Bayern gestellt? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)

Die Zahl der gestellten Einbürgerungsanträge von Staatenlosen wird statistisch nicht erhoben. Zur Vermeidung eines unververtretbaren hohen Aufwandes wurde davon abgesehen die in den Jahren 2015 bis 2020 gestellten Einbürgerungsanträge von Staatenlosen aufgrund einer umfassenden Durchsicht der bei den Staatsangehörigkeitsbehörden vorhandenen Einbürgerungsakten nachträglich zu erfassen.

zu 2.2.: Wie viele dieser Anträge auf Einbürgerung von staatenlosen Personen wurden seit 2015 in Bayern bewilligt? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)

und

*zu 2.3.: Bei wie vielen dieser Anträge auf Einbürgerung von staatenlosen Personen seit 2015 in Bayern waren die Antragsteller*innen über 18 Jahre? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)*

Es wird statistisch nicht erhoben, inwieweit Einbürgerungsanträge von Staatenlosen erfolgreich sind. Zur Vermeidung eines unververtretbaren hohen Aufwandes wurde davon abgesehen aufgrund einer umfassenden Durchsicht der bei den Staatsangehörigkeitsbehörden vorhandenen Einbürgerungsakten nachträglich zu

erheben, inwieweit in den Jahren 2015 bis 2020 gestellte Einbürgerungsanträge von Staatenlosen zu einer Einbürgerung geführt haben.

Die absoluten Zahlen zur Einbürgerung von Staatenlosen können der nachstehenden Tabelle entnommen werden:

Einbürgerung von Staatenlosen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
insgesamt	89	83	64	68	73	104
davon über 18 Jahre	81	66	57	56	54	84

zu 3.: Wie vielen staatenlosen Personen aus Bayern wurde seit 2015 ein Reiseausweis für Staatenlose ausgestellt? (bitte nach Jahren gesondert auflisten)

Statistiken zur Anzahl der ausgestellten Reiseausweise werden seitens der Staatsregierung nicht erhoben. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen hohen Aufwandes wurde davon abgesehen, die angefragten Daten gesondert zu erheben.

zu 4.1.: Wie lange dauert der Einbürgerungsprozess von staatenlosen Personen in Bayern durchschnittlich?

Die Dauer von Einbürgerungsverfahren wird - auch bei Staatenlosen - statistisch nicht erfasst. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen hohen Aufwandes wurde davon abgesehen, aufgrund einer umfassenden Durchsicht der bei den Staatsangehörigkeitsbehörden vorhandenen Einbürgerungsakten nachträglich zu erheben, inwieweit konkret Staatenlose eingebürgert wurden und wie lange hier jeweils das Einbürgerungsverfahren gedauert hat.

zu 4.2.: Welche Probleme bestehen bei der Einbürgerung bei staatenlosen Personen in Bayern (bitte genau benennen)?

Aufgrund einer feststehenden Staatenlosigkeit ergeben sich im Einbürgerungsverfahren von Staatenlosen keine grundsätzlich anderen Problemstellungen als in anderen Einbürgerungsverfahren. Im Gegenteil: Staatenlose sind staatsangehörigkeitsrechtlich Schutzbedürftige, bei denen nach Art. 32 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen (StlÜbk) die Einbürgerung erleichtert und das

Verfahren beschleunigt werden soll. Dementsprechend können Staatenlose bereits nach sechs statt nach sonst regelmäßig acht Jahren Voraufenthalt eingebürgert werden.

Je nach Fallgestaltung können sich bei Staatenlosen im Einzelfall allerdings Schwierigkeiten dadurch ergeben, dass eine Staatenlosigkeit zwar behauptet wird, diese im Einbürgerungsverfahren jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar ist oder eine hinreichende Mitwirkung des Einbürgerungsbewerbers bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts unterbleibt.

zu 4.3.: Wie unterstützen die Ausländerbehörden die staatenlosen Personen bei der Einbürgerungsprozess?

Die Ausländerbehörde unterstützt staatenlose Personen durch Prüfung des Vorliegens von Staatenlosigkeit, ggf. auch schon im Vorfeld einer Einbürgerung, und Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose, so dass im Einbürgerungsprozess davon ausgegangen werden kann, dass die Staatenlosigkeit feststeht.

*zu 5.1.: Gibt es für Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden und der Behörde, die die Ausweise ausstellen, Schulungen zum Thema Staatenlosigkeit (bitte genau erläutern)?*

Es gibt umfassend ausländerrechtliche Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, zu denen auch das Thema Staatenlosigkeit gehört. Die Rechtsstellung der Staatenlosen folgt im Übrigen aus dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen. Es gilt nur für Personen, die kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht (sog. De-iure-Staatenlose), und gewährt Staatenlosen im Vertragsstaat grundsätzlich die Gleichstellung mit Ausländern. Insofern bedarf es in jedem Einzelfall der Prüfung der Ausländerbehörde, ob für die betroffene Person Staatenlosigkeit vorliegt.

zu 5.2.: Sind staatenlose Personen oder Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Bayern befugt ein Konto zu eröffnen (bei nein, bitte begründen)?

Staatenlose Personen können grundsätzlich ein Konto eröffnen.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) ist geregelt, dass zur Überprüfung der Identität einer zu identifizierenden Person sich der Verpflichtete anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes zu vergewissern hat, dass die nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG erhobenen Angaben zutreffend sind, soweit sie in den Dokumenten enthalten sind. Nach der Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung sind daneben auch weitere Dokumente (Duldung und Ankunfts nachweis) zugelassen. Lediglich im Falle einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ ist eine Kontoeröffnung nicht möglich. Diese Duldung wird gemäß § 60b Abs. 1 AufenthG nur ausgestellt, wenn die Abschiebung aus von dem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.

zu 5.3.: Sind staatenlose Personen oder Menschen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit in Bayern befugt ein Unternehmen zu gründen (bei nein, bitte begründe n)?

Soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, stellen Staatenlosigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit keine Hinderungsgründe für die Gründung eines Unternehmens dar.

zu 6.1.: Welche Staatsbürgerschaft wird Palästinensischen Geflüchteten aus Syrien derzeit in Bayern anerkannt?

zu 6.2.: Aus welchen Gründen werden Palästinensischen Geflüchteten aus Syrien entweder als „staatenlos“ oder „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ eingeordnet?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Staatenlose setzt voraus, dass der Antragsteller staatenlos ist. Ob dies der Fall ist, hat die Ausländerbehörde inzident zu

prüfen; eine formelle Feststellung mit Bindungswirkung gegenüber Dritten ist damit nicht verbunden.

Palästinenser werden als staatenlos angesehen, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (BVerwGE 92, 116, iuris Rn 15). Ob ein Erwerb stattgefunden hat, muss die Ausländerbehörde im Einzelfall prüfen. Als Hilfestellung für diese Prüfung gibt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die folgenden Hinweise:

Die Staaten der Arabischen Liga, u.a. auch Syrien, verfolgen seit 1965 die explizite Politik, palästinensischen Flüchtlingen nicht die jeweilige Staatsangehörigkeit zu verleihen. Vor diesem Hintergrund bestehen jedenfalls dann keine Bedenken, einen aus Syrien kommenden Palästinenser für die Zwecke der Ausstellung eines Reiseausweises als staatenlos anzusehen, wenn die folgenden Dokumente vorgelegt werden und keine Zweifel an deren Echtheit bestehen:

- Syrischer Reiseausweis für Palästinenser („Travel Document for Palestinian Refugees“ [sic])
- UNRWA-Registrierungsnummer
- Familienregisterauszug Syrien
- Geburtsurkunde
- Bestätigung der Palästinensischen Mission Berlin über die Volkszugehörigkeit

In Fällen, in denen der palästinensische Volkszugehörige den Herkunftsstaat aus persönlichen Gründen verlassen hat und in denen nunmehr ein Abschiebungsverbot aus persönlichen Gründen (z. B. nach § 60 Absatz 7 AufenthG bei Krankheit) vorliegt, ist zu differenzieren: Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels wird der Aufenthalt rechtmäßig, so dass nach Artikel 28 Satz 1 StlÜbk ein Reiseausweis zu erteilen ist. In anderen Fällen, etwa bei Geduldeten, kann die Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Staatenlose nach pflichtgemäßem Ermessen ausstellen. Als ein ermessensleitender Gesichtspunkt kommt hier beispielsweise die Frage in Betracht, ob das Abschiebungshindernis von der geduldeten Person zu vertreten ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär